

II. Besondere Vereinbarungen

Der Erwerber übernimmt gegenüber dem Wohnungsunternehmen folgende Verpflichtungen :

- a) Das Gartengrundstück darf grundsätzlich nur als Rasenfläche benutzt werden. Die Anpflanzung von Sträuchern sowie die Anlegung von Beeten ist gestattet; dies gilt auch für Bäume, wenn sie in einem Abstand von mehr als 1 m von der Grundstücksgrenze eingepflanzt werden, vorbehaltlich nachbarrechtl. Beschränkungen.
- b) Die Mülltonnenanlage ist von den Eigentümern gemeinsam zu benutzen; die Kosten der Nutzung und Unterhaltung sowie der Erneuerung der Müllkübel und der Müllboxen obliegt den Eigentümern anteilig.
- c) Für die zentrale Rundfunk- und Fernsehanlage sind unabhängig von der Benutzung dieser Anlage die von der Wohnbau festzusetzenden Pauschalen zu tragen. Die zur Errechnung der Pauschalen erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen können von den Benutzern eingesehen werden. Die Anbringung einer weiteren Antenne bedarf der Zustimmung der Wohnbau.
- d) Die Unterhaltung der öffentlichen, nicht städtischen Grünanlagen des gesonderten Bebauungsgebietes, deren Pflege die Wohnbau übernimmt, obliegt der Gesamtheit aller Bewohner. Die einzelnen Eigentümer zahlen an die Wohnbau eine Jahrespauschale von 10,- DM. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn der Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes um mehr als 10 Punkte steigt.
- e) Zugangswege und Anliegerwege sind öffentliche Verkehrswege und von den Angrenzern nach Massgabe der jeweilig geltenden "Gemeindevorordnung über die Reinigung öffentlicher Verkehrswege und den Strassenwinterdienst in der Stadt Coburg" zu reinigen.